

Stand: 29.08.2021

Dieses Hygienekonzept gilt im Hardtbergbad für alle Schwimmkurse und Mannschaften und die daran Teilnehmenden und Eltern.

1. 3G Regel

An den Angeboten darf nur teilgenommen werden, wenn die 3G Regel erfüllt wird. Dies gilt auch für Eltern, die Ihre Kinder zum Umziehen begleiten.

Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes, negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt

Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung erfolgt durch einen Immunisierungs- oder Testnachweis und einem amtlichen Ausweispapier. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Die Nachweise werden vor Ort durch die Übungsleiter*innen oder durch unseren vereinsinternen „Einlasser“ kontrolliert. Ohne Nachweis erfolgt kein Einlass.

2. Kontaktdaten

Nach der Anlage zur CoronaSchVO (VIII. Ziffer 7) sind Kundenkontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens und Verlassens des Schwimmbades nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und unter Wahrung der Vertraulichkeit gesichert für 4 Wochen aufzubewahren. Um den Anforderungen des Landes gerecht zu werden, werden an jedem Kurstermin Teilnehmerlisten geführt. Für die Führung der Listen ist der/die vom Verein Beauftragte zuständig. Jeder Kurssteilnehmer muss eine Unterschrift leisten, dafür bringt jede Person seinen eigenen Kugelschreiber mit. Bei Schwimmkursen trägt die Begleitperson Ihren Namen und dahinter den Namen des Kindes in Klammern ein. Zusätzlich wird die Telefonnummer abgefragt und eine Unterschrift benötigt. Wird das

Kind durch eine andere Begleitperson abgeholt, als es gebracht worden ist (z. B. Mutter bringt Kind, Vater holt ab), muss sich dieses Elternteil auch in eine Liste eintragen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Auch die Besucher müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufzustellen und auch entsprechend zu kommunizieren.

- Nutzer müssen sich beim Betreten des Hallenbades die Hände desinfizieren. Zu diesem Zweck ist Desinfektionsmittel am Eingang bereitgestellt (mindestens „begrenzt viruzid“).
- Das Kind darf durch eine Person in den Umkleidebereich begleitet werden, **sofern es sich nicht selbstständig umziehen kann.**
- Das Training findet unter Ausschluss von Zuschauern, Gästen oder anderen Personen statt, die nicht direkt am Training beteiligt sind. Begleitpersonen „geben“ die Kinder bei einem dem/der Übungsleiter*in ab und verlassen danach unverzüglich das Schwimmbad. Ein Aufenthalt im Umkleide- oder Eingangsbereich ist untersagt. Ausnahme bilden die Eltern-Kind-Kurse am Montag.
- Im gesamten Eingangs- und Umkleidenbereich ist durchgängig eine Mund-Nasen-Schutz zu tragen. **Der Mund-Nasen-Schutz darf abgelegt werden, sobald sich die Person ins Wasser begibt oder sich duscht. Sobald das Wasser in Richtung Umkleiden verlassen wird, ist der Mund-Nasen-Schutz wieder anzulegen. Dies gilt auch, wenn eine Person sich während des Trainings auf die Toilette begibt.** Begleitpersonen tragen den Mund-Nasen-Schutz während Ihres gesamten Aufenthaltes ab dem Betreten des Eingangsbereiches. Der Mund-Nasen-Schutz darf erst nach dem Verlassen dieses Bereiches wieder abgelegt werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen. Grundsätzlich ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen müssen vermieden werden.

- Das Training sollte von der flachen Seite des Beckens durchgeführt werden, da in diesem Bereich der Abstand (vor allem für jüngere Kinder) besser einzuhalten ist.
- Vereinsinterne Materialien dürfen genutzt werden.
- Die Besucher werden über die Verhaltensregeln durch Hinweisschilder und Aushänge informiert.

4. Umkleide-, Dusch- & Toilettensituation

- Die Kinder sollten die Badesachen (Badehose, Badeanzug) bereits zu Hause unter der Alltagskleidung anziehen, sodass das Umziehen vor dem Schwimmunterricht größtenteils entfällt und schnell vonstattengeht. Um das Umziehen nach dem Schwimmunterricht und evtl. notwendige Toilettengänge während des Schwimmunterrichts zu beschleunigen, empfehlen wir einfache Schwimmbekleidung, die die Kinder im Idealfall ohne Hilfe an- und ausziehen können (z. B.: keine Neoprenanzüge oder Badeanzüge mit vielen Bändern und Schlaufen).
- Die Einzelumkleiden können eigenverantwortlich genutzt werden. Die Sammelumkleiden sind für die Kursteilnehmer geöffnet. In den Sammelumkleiden befinden sich nur so viele Personen wie Schränke geöffnet sind. Ist die Sammelumkleide vollständig belegt, müssen die Einzelumkleiden genutzt werden. **Auch in den Sammelumkleiden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**
- Die Nutzung von Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands möglich. Im Bereich der Garderobenschränke wird eine Beschilderung zur Einhaltung des Abstandsgebots angebracht.
- Die Duschen stehen vor und nachdem Trainingsbetrieb zur Verfügung. Nach dem Duschen werden die Kinder von dem/der Übungsleiter*in in Empfang genommen.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal einer Person betreten werden.
- Das Föhnen nach dem Trainingsbetrieb sollte vermieden werden.

Nutzer, die nicht zur Einhaltung der Verhaltensregeln bereit sind, ist der Zutritt zu verwehren bzw. werden zum Schutz der übrigen Nutzer und der Mitarbeiter zum unverzüglichen Verlassen des Bades aufgefordert.

Für die Einhaltung der genannten Regeln ist der/die jeweilige Übungsleiter*in verantwortlich.